

Ausbildungs- und Gebührenordnung im Musikverein Leinzell e.V.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral



§1 Allgemeines

- (1) Der Musikverein Leinzell e.V. bietet ein umfassendes Ausbildungsprogramm für Kinder und Jugendliche an. Ziel der Ausbildung des Nachwuchses ist es, theoretische und praktische Kenntnisse für das Musizieren in der Jugendkapelle und im aktiven Blasorchester zu vermitteln.
- (2) Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Mitgliedschaften gilt die Satzung des Musikvereins Leinzell e.V. (www.mv-leinzell.de).
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Instrumentalunterricht ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Musikverein Leinzell e.V.
- (4) Der Musikverein Leinzell e.V. ist Mitglied des Blasmusikverbandes Ostalbkreis e.V. im Blasmusikverband Baden Württemberg e.V. Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Richtlinie für die Ausbildungsarbeit.
- (5) Die Gesamtleitung der Jugendausbildung hat der Vorstand des Musikvereins Leinzell e.V. inne. Die organisatorische und musikalische Leitung obliegt der Jugendleitung und dem musikalischen Leiter.
- (6) Das Ausbildungsjahr richtet sich nach dem Schuljahr des Schulzentrums Leinzell und ist in 2 Semester untergliedert (September – Februar; März – August).

§2 Ausbildungsstufen

- (1) Das Angebot ist in 3 Stufen unterteilt:
 - Rhythmisch-musikalische Früherziehung
 - Blockflötenunterricht
 - Instrumentalunterricht
- (2) Rhythmisch-musikalische Früherziehung und Blockflötenunterricht werden grundsätzlich als Gruppenunterricht erteilt. Beim Instrumentalunterricht kann zwischen Gruppen- und Einzelunterricht gewählt werden.

§3 An-, Abmeldung, Wegzug und Ausschluss

- (1) **Die Anmeldung muss schriftlich** bei der Jugendleitung des Musikvereins Leinzell e.V. erfolgen. Die Aufnahme in die jeweilige Ausbildungsstufe ist grundsätzlich **jederzeit** möglich und richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten. Einzelheiten müssen mit der Jugendleitung abgestimmt werden. Änderungen (insbesondere von Kontaktdaten und Anschrift) sind der Jugendleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Mit der Anmeldung wird der Auszubildende automatisch aktives Mitglied im Musikverein Leinzell e.V.
- (3) **Abmeldungen** von der rhythmisch-musikalischen Früherziehung und vom Blockflötenunterricht **sind nur zum Quartalsende möglich**. Die **schriftliche Abmeldung muss spätestens am Monatsende des Vormonats zum Quartalsende** beim Ausbilder bzw. bei der Jugendleitung **vorliegen**.
- (4) Abmeldungen vom Instrumentalunterricht sind **nur schriftlich und mit einer Frist von 6 Wochen zum Semesterende möglich**.
- (5) Im Fall eines **Wegzugs** kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin mit **sechswöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende** erfolgen.
- (6) Die Auflösung des Vertrags ist nach der 1. Unterrichtsstunde kostenfrei möglich.
- (7) Der Auszubildende ist zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** und an den Proben, sowie zu seiner erforderlichen Vor- und Nachbereitung **verpflichtet**. Mehrfacher Verstoß gegen diese Verpflichtungen, triftige ausbildungsbezogene Gründe sowie Nichtzahlung der Ausbildungsgebühren berechtigen zum **Ausschluss** des Auszubildenden aus dem Unterricht durch den Ausbilder oder die Jugendleitung. Für den Fall des Widerspruchs gegen den Ausschluss trifft der Ausschuss des Musikvereins Leinzell e.V. die endgültige Entscheidung.

§4 Ferien und Feiertage

Die für das Schulzentrum Leinzell festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Jugendausbildung des Musikvereins Leinzell e.V. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

§5 Ausbildungsgebühren Stundenausfall, Zahlungsweise

Art des Unterrichts	Einzel- oder Gruppenstunde	Unterrichtszeit	monatl. Gebühr je Schüler in EUR	
Musik. Früherzieh.	Gruppe	45 Min.	15,00 1. Kind	
			12,50 2. Kind	
Blockflötenunterricht	Gruppe	45 Min.	15,00 1. Kind	
			12,50 2. Kind	
Instrumentalunterricht	Einzel	30 Min.	40,00 1. Kind	
		30 Min.	35,00 2. Kind	
	Einzel	45. Min.	55,00 1. Kind	
		45. Min.	45,00 2. Kind	
	Gruppe	30 Min.	25,00 1. Kind	
		30 Min.	20,00 2. Kind	
	Gruppe	45. Min.	35,00 1. Kind	
		45. Min.	30,00 2. Kind	
	Keyboard/Klavier	Einzel	30 Min.	45,00 1. Kind
			30 Min.	40,00 2. Kind
Einzel		45. Min.	67,50 1. Kind	
		45. Min.	60,00 2. Kind	
Gruppe		30 Min.	25,00	
		45. Min.	35,00	

- (1) Ermäßigte Gebühren für weitere Geschwisterkinder erhalten Sie auf Anfrage.
- (2) Die Ausbildung wird durch Fachlehrkräfte, i.d.R. wöchentlich in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, erteilt. Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Jugendleitung.
- (3) Die Ziele der Ausbildung werden regelmäßig durch Vorspiele und Lehrgänge des Blasmusikverbandes überprüft. Die Teilnahme an Lehrgängen ist wünschenswert und wird mit jeweils 50% der Lehrgangsgebühren durch den Verein bezuschusst. Über die Teilnahme entscheidet der Ausbilder in Absprache mit den Eltern.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats des Unterrichtsbeginns.
- (5) Die Ausbildungsgebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Gleiches gilt, wenn der Auszubildende dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.
- (6) Kann ein Auszubildender die Ausbildung nicht besuchen (z.B. wegen Krankheit), ist die Lehrkraft zeitnah zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen oder Rückvergütung der Ausbildungsgebühr.
- (7) Bei Erkrankung des Ausbilders oder aus sonstigen Gründen können bis zu zwei Stunden während eines Semesters ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsgebühren oder Nachholen besteht.
- (8) Für die Teilnahme an der Ausbildung des Musikvereins Leinzell e.V. werden monatliche Gebühren erhoben. Die Zahlung der Ausbildungsgebühren erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug. Hierfür haben die Eltern/Sorgeberechtigten eine geeignete Bankverbindung bekannt zu geben. Der Einzug erfolgt immer auf Ende des Monats bzw. zum 1. des Folgemonats.
- (9) Die Ausbildungsgebühren können bei Bedarf durch den Verein angepasst werden.

§6 Mietinstrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der Auszubildende ein geeignetes Instrument besitzen. Instrumente können (mit Ausnahme von Blockflöten) und soweit vorhanden, aus dem Bestand des Musikvereins Leinzell e.V. entliehen werden. Die monatliche Leihgebühr beträgt aktuell 6 Euro pro Monat.
- (2) Die Leihdauer sollte grundsätzlich auf 1 Jahr beschränkt werden und kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Bei Beendigung der Ausbildung bzw. nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist ist das entliehene Instrument beim Ausbilder bzw. der Jugendleitung zurückzugeben.
- (3) Die Instandhaltung der Instrumente übernimmt der Musikverein Leinzell e.V. Hierunter fallen keine Verbrauchsmaterialien (z. B. Holzblättchen für Saxophone und Klarinetten) bzw. Kleinreparaturen unter 20 €.
- (4) Für Verlust bzw. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des entliehenen Instruments haftet der Auszubildende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang.
- (5) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten) sind i.d.R. auf eigene Kosten zu beschaffen.

§7 Gesundheitsbestimmungen, Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Bei ansteckender Krankheit gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Auszubildenden sind für Unterrichtsweg, -zeit und gegebenenfalls Wartezeit über den Musikverein Leinzell haftpflicht- und unfallversichert.
- (3) Die Hausordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte ist bindend.
- (4) Beschädigt ein Auszubildender vorsätzlich Eigentum des Musikvereins oder eines Dritten, so haftet er bzw. sein gesetzlicher Vertreter für den Schaden.
- (5) Eine Aufsicht über die Auszubildenden übt der Ausbilder nur während der Unterrichtszeit aus. Bei Veranstaltungen unterliegen die Auszubildenden nur dann der Aufsichtspflicht des Musikvereins Leinzell e.V., wenn sie als Beteiligte zu diesen Veranstaltungen vom Verein eingesetzt werden.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Musikvereins Leinzell e.V. beginnt in der Regel mit der Ankunft der Auszubildenden im Unterrichtsraum und endet mit der Beendigung des Unterrichts bzw. mit Verlassen des Unterrichtsraums.
- (7) Bei Auftritten endet die Aufsichtspflicht mit Beendigung der letzten musikalischen Darbietung, an der der Auszubildende beteiligt ist.

§8 Datenschutz

Erhobene personenbezogene Daten werden im Musikverein Leinzell gemäß Satzung erhoben und verarbeitet. Die Vorschriften der DSGVO und des BDSG in ihrer jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§9 Inkrafttreten und Gültigkeit der Ordnung, Änderungen und Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Ausbildungs- und Gebührenordnung tritt durch Beschluss des Ausschusses des Musikvereins Leinzell e.V. zum 01. September 2018 in Kraft. Sie gilt auch für bestehende Mitgliedschaften und Ausbildungsverträge.
- (2) Änderungen, insbesondere der Ausbildungsgebühren, sind nur durch Beschluss des Ausschusses möglich.
- (3) Bei Änderungen werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushändigung der aktualisierten Ordnung durch die Vorstandschaft oder die Jugendleitung informiert.